

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Herb.

Im Verlag bei Wilh. Heint. Schramm.

Nro. 8. Montag den 27. Januar 1823.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen; Keine.
- II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. Den sämtlichen Handwerks-Vorstehern wird zur Pflicht gemacht, jedesmal bei dem Ausschreiben eines Jungen, demselben ein Zeugniß über erstandene Lehrzeit auszustellen, und wenn der Junge nicht zum hiesigen Oberamt gehört, solches Zeugniß zur oberamtlichen Legalisirung und Sichtung vorzulegen, in dem dergleichen Zeugnisse bei Ausstellung der Wanderbücher erforderlich sind.

Tübingen den 24. Januar 1823.

K. Oberamt.

Oberamt Böblingen.

Holzgerlingen, Oberamt Böblingen. (Jahrmarkt.) Die Gemeinde Holzgerlingen hat die Erlaubniß erhalten, einen Vieh- und Krämer-Markt, zu dessen Abhaltung sie schon früher berechtigt gewesen, der aber seit mehreren Jahren nicht mehr abgehalten worden ist, auf Donnerstag nach dem Sonntag Lätare verlegen zu dürfen. Dieser Markt wird heuer am 13. März erstmals abgehalten werden, und wird

dieses um deswillen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weil der Markt nicht in allen heurigen Kalendern angezeigt ist.

Den 20. Januar 1823.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Nehren. Ueber die Verlassenschaft der Michael Majerischen Eheleute von Nehren hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen, durch das Decret vom 9ten May 1822 den Saut ausgesprochen.

Zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und Ausführung ihrer Vorzugsrechte vor dem Gemeinderath zu Nehren wurde auf Samstag den 8ten Februar d. J. Termin gesetzt.

Alle diejenige, welche an diese Eheleute eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, an arbdachtem Tage Vormittags 9 Uhr vor dem Gemeinderath zu Nehren entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte und den allenfalligen Bürgen um so mehr zu erscheinen, ihre Forderungen und deren Rechte darzutun und sich über einen Borg oder Nachlass Vergleich zu erklären, als bei der nächsten hierauf folgenden Ober-

amtsgerichtlichen Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß das Activ-Vermögen nur 180 fl. die bekannten Schulden aber 760 fl. betragen und daher nur die bevorzugten Forderungen befriedigt werden können.

Lübingen den 13ten Januar 1823.

K. Oberamtsgericht.

Wankheim. Ueber die Verlassenschaft des Georg Friedrich Kuttler, Tagelöhners von Wankheim, hat das K. Oberamtsgericht Lübingen durch das Decret vom 7ten December 1822 den Sane ausgesprochen und wurde zu Liquidation der Forderungen der Gläubiger und Ausübung ihrer Rechte vor dem Gemeinderath Wankheim Montag den 10ten Februar 1823 Termin gesetzt.

Alle diejenige, welche an diese Verlassenschaft eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage früh 9 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhaus zu Wankheim zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte auszuführen, widrigenfalls sie durch das in der nächsten hierauf folgenden oberamtsgerichtlichen Sitzung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von derselben ausgeschlossen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß das Activ-Vermögen 215 fl. betrage, dagegen 348 fl. bekannte Schulden vorhanden seyen und daher nur die bevorzugten Forderungen der Gläubiger befriedigt werden können.

Lübingen den 15ten Januar 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Herrenberg.

Pfäffingen, Oberamts Herrenberg. (Gläubiger-Aufruf.) Zur Verichtigung der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Mt. Friederich Santsche daselbst werden alle Gläubiger desselben aufgefordert, am Dienstag den 18. Febr. d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus in Pfäffingen entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß, Vergleich mit der Wittwe zu erklären. Alle welche an gedachtem Tage ihre Forderungen nicht liquidiren, werden durch das in der nächsten Gerichts-Sitzung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Herrenberg, den 23. Jan. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Cameral- und Ober- Accise-Amt Rottenburg.

An die Unter- Acciser des Camerals-Bezirks Rottenburg.

Vermöge Decret des K. Steuer Collegiums von 19. December v. Jahrs hat jeder Käufer von Getränken neben der von dem Verkäufer zu bezahlenden Accise noch einen besondern Ladschein zu lösen. Unterläßt ein Käufer den vorgeschriebenen Ladschein zu lösen, so verfällt, er nach §. 29. der Accise-Ordnung in eine Strafe von 3 fl. 15 kr. und wird im Fall eine Accise Defraudation entdeckt werden sollte, als Theilhaber an derselben angesehen.

Dieses haben sich die Unter- Acciser zur Nachachtung dienen zu lassen, wobey noch bemerkt wird, daß, wenn einer oder der andere keine gedruckten Ladscheine hätte

— er solche ungesäumt bey dem Oberg
Accise Amt ablangen kann.

Nach einem fernern Decret vom 21.
Decbr. v. J. haben die Ausländer, wel-
che Holz im Innlande verkaufen — keine
Accise davon zu entrichten, dagegen aber
müssen sie die bey dem Grenz Zoll Amt ge-
höbsten Eingang Zollzeichen, dem Orts-
Accise Amt, wo sie das Holz verkauft
haben übergeben, welches den Verkauf in
sein Journal einzutragen, und das vom
Ausländer übergebene Zollzeichen demsel-
ben beizulegen hat.

Nach einer Verordnung des K. Steuer-
Collegium vom 7. Januar d. J. (Staats
und Regierungs Blatt No. 1. Seite 3.)
ist nur dann die Straßen Abgabe von Aus-
ländern wie von Inländern zu erheben,
wenn sie mit ausländischen Vieh
(Pferden) reisen, dagegen aber hat auch
der Ausländer nichts zu bezahlen, wenn
er erwiesenermaßen mit inländischem
Vieh reist.

Beym Retour Reisen ist nur in dem Falle
eine weitere Abgabe zu erheben wenn er
1.) nicht am Tage des Eintritts oder am
folgenden wieder über dieselbe Gränz-
stätte zurückkehrt, oder
2.) wenn er überhaupt im Rückwege eine
andere Gränzstätte, als beim Ein-
tritt passirt.

Sämliche Unter Acciser und Grenz-
Zoller des Kameral Bezirks haben sich
streng nach den hier gegebenen Vorschriften
zu richten.

Mottenburg den 25. Januar 1823.

K. Kameralamt,

K. Ober Accise Amt.

Oberbürgermeisteramt Tübingen.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle
wird seit einiger Zeit außer den längst be-
kannten Amtstagen (Montag und Freitag)
so überlossen, daß dadurch eine äußerst
nachtheilige Störung in den Geschäften
entsteht; dieselbe sieht sich daher unter
Hinweisung auf die frühere Bekanntma-
chung zu der Erklärung genöthigt, daß
jedes Anbringen, dringende Fälle aus-
genommen, auf jene 2 Tage werden verwie-
sen werden. Den 24. Jan. 1823.

Oberbürgermeisteramt.

Es haben die Vorsteher und Steuer-
schätzer mehrerer Orte den Wunsch geäu-
sert, von den Protokollen und Tabellen
über die — den verflossenen Sommer und
Herbst über vorgenommenen Felder, Ein-
schätzungen, Abschriften zu ihrer Nach-
sicht und zu Verständigung ihrer Mit-
bürger, zu erhalten. — Dieß dürfte ins-
sofern von Nutzen seyn, als die spezielle
Kenntniß der ganzen Einschätzung jeder
Markung, die Beurtheilung derselben bei
der Anisversammlung, erleichtert, zu er-
waigen Dispositionen die Notizen
an die Hand gibt, und den Zweck der
Oeffentlichkeit des ganzen Geschäfts be-
fördert.

Der Unterzeichnete ergreift diesen öf-
fentlichen Weeg, um die sämmtlichen
respekt. Herrn Ortsvorsteher zu ersuchen,
sich mit ihren Gemeinderäthen und Bür-
ger Collegien darüber zu besprechen, ob
eine Abschrift der genannten Actenstücke ver-
langt werden solle, oder nicht, die bei den
größten Orten nicht über 4 fl., bei den
geringeren aber nicht über 2 fl. zu stehen
kommen dürfte.

Von denjenigen Orten, von denen nicht

binnen 14 Tagen diese Abschriften begehrt werden, wird stillschweigend angenommen, daß man keine verlange.

Lüdingen den 23ten Januar 1823.

Oberamts-Steuer-Commissär.
Winter.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. Dem Christoph Bsch, Weingärtner, ist zum Verkauf ausgesetzt, 3½ Viertel Weinberg und Vorleben im Urschrein. Die Liebhabere mögen sich am 13ten Februar Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus einfinden.

Den 23ten Januar 1823.

Dem Unterzeichneten machen seine gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse es wünschenswerth, seine hier besitzende eigenthümliche Wohnung unter annehmlischen Bedingungen auf Zieler zu veräußern.

Dieselbe ist für einen Landwirth vollkommen brauchbar und hat Raum für zwey Haushaltungen, am tauglichsten aber wäre sie für den Betrieb eines Wirthschafts-Gewerbes, da sie neben einer geräumigen Scheuer, Stallungen im Ueberfluß, und hinreichenden Raum zu jeder Einrichtung, hat.

Liebhaber zu diesen Baulichkeiten wollen sich gefälligst an den Unterzogenen selbst wenden und das Verkaufs-Object zu beliebiger Zeit in Augenschein nehmen.

Dußlingen den 10. Januar 1823.

Steuer-Commissär von Lüdingen,
Winter.

Lüdingen. Bis nächsten Donnerstag den 30sten dieß wird in der Behausung der verstorbenen Frau Professor von

Mouquet eine Fahrnuß-Auction durch alle Rubriquen abgehalten werden.

Den 23ten Januar 1823.

Unterzeichneter ist willens, von seiner Behausung den mittlern Boden, bestehend: in einer großen Bohnstube mit großem Alkov, Küche, zwei großen Kammern, die häßliche Stallung wie auch den häßigen Küchengarten beyrn Hause, käuflich hinzugeben. Die Liebhaber wollen sich bei Unterzeichnetem selbst melden.

Den 22. Jan. 1823.

Buchdrucker Reis.

Lüdingen. (Ball-Anzeige.) Unterzeichneter ist gesonnen den 29. dieses Monats für den Bürgerstand einen Ball zu geben. Manns-Personen zahlen 30 fr. Entrée. Der Anfang ist Abends 5 Uhr.

Den 24. Jan. 1823.

W. Kommerell,
Gastgeber zum Trauben.

Anekdoten und Erzählungen.

Ursprung des Wortes Kabale.

Als König Karl der Zweite von England zuerst den Gedanken faßte, sich unumschränkt zu machen, setzte er, um an der Ausführung seines Vorhabens mit desto größerer Behutsamkeit zu arbeiten, einen geheimen Rath nieder, der nur aus fünf Personen bestand. Diese waren Clifford, Aßley, Duckingham, Arlington, Lauder dal. Aus den Anfangsbuchstaben der Namen dieser Fünfe ließ sich zufälligerweise das Wort Cabal zusammen setzen. Daher das Wort Kabale auch bei uns, von den Anfangsbuchstaben der Namen dieser, dem englischen Volke verhaßter, Männer.